

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Wien, 10. Oktober 2005  
GZ 301.435/001-D2/05

**Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und zum Tilgungsgesetz 1972**

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 19. September 2005, Zl. BMI-LR1300/0106-III/1/c/2005, übermittelten Entwurfs einer Novelle zum Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) und zum Tilgungsgesetz 1972 und teilt mit, dass gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen keine inhaltlichen Einwände bestehen.

Was die Darstellung der finanziellen Auswirkungen anlangt, sollen dem Vorblatt zufolge durch die von den Ländern durchzuführenden Prüfungen aufgrund des § 10a des Entwurfs zum Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 derzeit nicht berechenbare Mehrkosten entstehen.

Ausgehend von der durchschnittlichen jährlichen Anzahl an Staatsbürgerschaftsanträgen wäre es nach Ansicht des Rechnungshofes jedoch möglich gewesen, die dafür zu erwartenden Personalkosten, Kosten für den Raumbedarf und Verwaltungsgemeinkosten unter Anwendung der Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 BHG zumindest grob abzuschätzen.

Weiters führt die in § 10 Abs. 2 des Entwurfs zum Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 vorgesehene Überprüfung des Vorliegens von Verleihungshindernissen<sup>1</sup> nach Einschätzung des Rechnungshofes auch zu einem nicht einmal ansatzweise dargestellten Ermittlungsmehraufwand bei den Staatsbürgerschaftsbehörden.

---

<sup>1</sup> Bspw. wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltsverbotes nach § 60 Abs. 2 Fremdenpolizeigesetz vorliegen oder ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppe besteht.

GZ 301.435/001-D2/05



Seite 2 / 2

Die finanziellen Erläuterungen entsprechen daher nur teilweise dem § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, übermittelt.

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: